

Fachschaftsordnung der Fachschaft W

Stand 01.10.2014

Urabstimmung

Inhaltsverzeichnis

§1	Die Fachschaft	4
§2	Aufgaben.....	4
§3	Der Vorstand.....	4
§4	Die Ämter	5
§5	Die aktive Fachschaft.....	5
§6	Die Fachschaftssitzung.....	6
§7	Beschlüsse und Wahlen	6
§8	Anträge.....	6
§9	Sitzungsleitung.....	6
§10	Finanzen	7
§11	Inkrafttreten	7

Urabstimmung

Auf Grund von §23 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Karlsruhe vom 15. Oktober 2014 hat sich die Fachschaft an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fachschaft W), nachfolgend Fachschaft genannt, mit der Urabstimmung vom TODO sich diese Fachschaftsordnung gegeben.

Das Studierendenparlament hat mit Schreiben vom TODO seine Genehmigung erteilt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Urabstimmung

§1 Die Fachschaft

- (1) Die Fachschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.¹
- (2) Jedes Fachschaftsmitglied hat Antrags-, Rede- Wahl- und Stimmrecht in der Fachschaftssitzung.²
- (3) Die Gremien der Fachschaft sind
 1. die Fachschaftssitzung,
 2. die aktive Fachschaft,
 3. der Fachschaftsvorstand.

§2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Aufgaben nach §65Abs.2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Dies sind
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Im Rahmen dieser Aufgaben führt die Fachschaft ihre Aktivitäten aus. Diese sind beispielsweise
 1. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät
 2. Förderung der Studierenden im Studium durch Sammlung und Bereitstellung von Unterlagen
 3. Betreuung und Unterstützung der Studienanfänger
 4. Gestaltung des Studentenlebens auf dem Campus und Durchführung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen

§3 Der Vorstand

- (1) Der Fachschaftsvorstand wird von der Fachschaftssitzung gewählt³ und besteht aus
 1. dem Fachschaftssprecher,
 2. dem stellvertretenden Fachschaftssprecher,
 3. dem Finanzbeauftragten,
 4. dem Schriftführer,
 5. den studentischen Fakultätsratsmitgliedern.

Die Ämter nach Ziffer 1.-3. können nicht in Personalunion ausgeübt werden. Falls das Amt des Schriftführers nicht besetzt werden kann, wird sitzungsweise ein Protokollant bestimmt, welcher während der Sitzung die Aufgaben des Schriftführers übernimmt; der Fachschaftssprecher sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle. Darüber hinaus kann die Fachschaftssitzung (gemäß §9 FSO W) Referate für konkrete Aufgaben einrichten. Hierzu ist eine Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen zu erstellen und dem Protokoll der Wahl beizufügen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 1.9. und endet am 31.08., durch Rücktritt des Vorstandes oder bei Antrag auf Neuwahlen mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Amtsannahme durch den neuen Vorstand.

¹ siehe Organisationssatzung §23 Abs. 1 VS; Verweis auf §65a Abs. 4 LHG

² Siehe Organisationssatzung §26 Abs. 3 VS

³ Siehe Organisationssatzung §26 Abs. 2 VS

- (3) Bis zur Neuwahl führt der restliche Vorstand die Geschäfte.
- (4) Jeder angehende Amtsträger soll durch seinen Amtsvorgänger oder ein Mitglied des Vorstandes in seine Aufgaben und Pflichten eingewiesen werden.
- (5) Ein Rücktritt innerhalb der Amtszeit muss schriftlich gegenüber dem Fachschaftssprecher erklärt werden; der Fachschaftssprecher erklärt seinen Rücktritt gegenüber den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats.⁴ Der restliche Vorstand sorgt unverzüglich für eine Neuwahl der unbesetzten Ämter.

§4 Die Ämter

- (1) Der Fachschaftssprecher
 1. Vertritt die Fachschaft nach innen und außen, innerhalb der Studierendenschaft und vor der Professorenschaft und dem Dekanat.⁵
 2. Beruft die Fachschaftssitzung ein und leitet diese.
 3. Führt die laufenden Geschäfte, wobei er Ausgaben mit dem Finanzbeauftragten abspricht
- (2) Der stellvertretende Fachschaftssprecher
 1. Übernimmt bei Absenz des Fachschaftssprechers dessen Aufgaben.
 2. Unterstützt den Fachschaftssprecher in seinen Aufgaben.
- (3) Der Finanzbeauftragte
 1. Erstellt den Finanzplan.
 2. Verwaltet das Fachschaftskonto, sofern vorhanden.
 3. Ist der Fachschaftssitzung und dem Fachschaftssprecher rechenschaftspflichtig.
 4. Leistet dem Vorstand der Studierendenschaft Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- (4) Der Schriftführer
 5. Protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Fachschaftssitzungen korrekt und vollständig
 6. Stellt die Archivierung und Veröffentlichung der Protokolle sicher.

§5 Die aktive Fachschaft

- (1) Auf Fachbereichsebene bildet sich durch regelmäßige Sitzungen eine aktive Fachschaft.
- (2) Mitglieder der aktiven Fachschaft sind angehalten dem „Fachschaft W der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften HS Karlsruhe e.V.“ beizutreten.
- (3) Mitglied der aktiven Fachschaft ist der gewählte Fachschaftsvorstand und jeder, der mindestens einen der folgenden Punkte erfüllt:
 1. Anwesenheit an mindestens 75% der Fachschaftssitzungen eines Semesters
 2. Hauptverantwortliche Organisation einer Veranstaltung⁶
 3. Aktives oder ehemaliges Mitglied des Fachschaftsvorstands

Die Feststellung der Zugehörigkeit übernimmt der Fachschaftsvorstand. Die aktive Fachschaft kann anhand geänderter Kriterien die Zugehörigkeit zur aktiven Fachschaft beschließen; Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sollte ein Mitglied der aktiven Fachschaft die Kriterien, welche zu seiner Mitgliedschaft geführt haben nicht mehr erfüllen, kann die aktive Fachschaft den Ausschluss aus ebendieser beschließen.
- (5) Ein Mitglied der aktiven Fachschaft hat nach dem vollendeten 1. Semester der Zugehörigkeit Anspruch auf eine Bescheinigung über die Leistungen in der Fachschaft.

⁴ siehe §25 Abs. 5 Punkt 3 Organisationssatzung

⁵ Eine Vertretungsberechtigung nach außen kann nur der Vorsitz der Studierendenschaft delegieren

⁶ Dazu zählen unter anderem Absolventenball, Akademischer Tag, O-Phase, etc.

- (6) Darüber hinaus werden vorbereitungs- und diskussions-intensive Themen und Aufgaben in Arbeitskreisen mit mindestens zwei Mitgliedern ausgearbeitet, diese werden in der Fachschaftssitzung gebildet.

§6 Die Fachschaftssitzung

- (1) Die Fachschaftssitzung berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten der Fachschaft.
- (2) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit regelmäßig, in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat statt.
- (3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss allen Studenten zugänglich sein und zumindest am Schwarzen Brett der Fachschaft erfolgen.
- (4) Änderungen der Fachschaftsordnung können von der Fachschaftssitzung beschlossen werden.
- (5) Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Fachschaftssitzung sorgt dafür, dass mindestens zwei Fachschaftsmitglieder Mitglied im Pool des Kontrollrats sind. Sie stellt sicher, dass diese Fachschaftsmitglieder für die vom Kontrollrat übertragenen Aufgaben geeignet sind.
- (7) Die Fachschaft muss semesterweise zwei Vertreter für die Fachschaftenkonferenz bestimmen. Der erste Vertreter muss mindestens semesterweise im Voraus bestimmt werden, der zweite kann sitzungsweise festgelegt werden. Diese Vertreter haben ein gebundenes Mandat⁷.

§7 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 werden Änderungen der Fachschaftsordnung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Wahlen erfolgen nach den Regelungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Wahlen finden in den letzten vier Vorlesungswochen vor den Prüfungen des Sommersemesters statt.
- (5) Alle antragsberechtigten Personen können zu Wahlen Kandidaten mit deren Einverständnis vorschlagen.

§8 Anträge

Anträge werden vor der geplanten Sitzung in Schriftform beim Fachschaftssprecher eingereicht. Abweichend kann ein Antrag auch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden; der Antrag wird wörtlich mit Name des Antragstellers im Protokoll festgehalten.

§9 Sitzungsleitung

- (1) Die Fachschaftssitzungen werden vom Fachschaftssprecher eröffnet und wenn keine Tagesordnungspunkte mehr vorliegen geschlossen.
- (2) Der Fachschaftssprecher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außerhalb der Redeliste kann von der Diskussionsleitung das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden. Sollte eine Diskussion keine neuen Sachverhalte oder Meinungen hervorbringen, kann der Fachschaftssprecher die Redeliste schließen.

⁷ Die Vertreter sind an Vorgaben der Fachschaft gebunden, dies gilt auch für Anträge und Entscheidungen.

- (3) Äußert sich der Fachschaftssprecher zur Sache, so geht die Diskussionsleitung für die Dauer des Redebeitrags an ein anderes Mitglied des Fachschaftsvorstands über.
- (4) Der Fachschaftssprecher sorgt für eine möglichst klare und beim Thema bleibende Diskussion. Er kann die vorgetragene Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Liegen zu einem Beratungspunkt keine Wortmeldungen mehr vor, so schließt der Fachschaftssprecher die Debatte.
- (6) Der Fachschaftssprecher kann die Redezeit begrenzen. Diese Maßnahme kann von der Fachschaftssitzung rückgängig gemacht werden. Der Fachschaftssprecher kann zur Ordnung oder zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen. Darüber hinaus gilt §9 Absatz 6 Satz 1 des LHG sinngemäß.

§10 Finanzen

- (1) Der Finanzbeauftragte erstellt für die Fachschaft jährlich einen Finanzplan⁸ und einen Jahresabschluss⁹.
- (2) Nach Genehmigung des Finanzplans durch die Fachschaftssitzung und der Prüfung des Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft, wird er dem Studierendenparlament zur Genehmigung eingereicht.
- (3) Die Kassenführung richtet sich nach der Finanzordnung der Studierendenschaft, darüber hinaus gilt auch hier die Landeshaushaltsordnung.
- (4) Über Ausgaben entscheidet grundsätzlich die Fachschaftssitzung durch entsprechende Beschlüsse. Der Finanzbeauftragte muss ggf. in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten des Vorstands der Studierendenschaft die geplante Ausgabe auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen
- (5) Ab einem Betrag von 150€ muss der Antrag dem Vorstand der Studierendenschaft, vor Kauf, zur Genehmigung vorgelegt werden, weiteres siehe §19 Finanzordnung.

§11 Inkrafttreten

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

⁸ Ausgabenplanung für das kommende Jahr

⁹ Auflistung der Einnahmen und Ausgaben sowie Vergleich mit dem aufgestellten Plan.